

Alpenbank Aktiengesellschaft setzt OGH-Urteil um

- Erstattung aller Ansprüche aus Verbraucherkreditverträgen
- Refundierung an Kunden erfolgt im ersten Quartal 2018
- Laufende Zinssätze werden mit 1. Jänner 2018 an die gültige Rechtslage angepasst

Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 21.09.2017 erneut festgestellt, dass bei Verbraucherkreditverträgen Banken einen negativen Referenzzinssatz bei der Berechnung der Kreditzinsen berücksichtigen müssen.

Das Geschäftsmodell der Alpenbank Aktiengesellschaft besteht unter anderem darin, Geld in Form von Kundeneinlagen zu generieren und diese in Form von Krediten wieder zur Verfügung zu stellen.

Die Refinanzierung, also die Kapitalbeschaffung, erfolgt somit über die Einlagen, wobei diese Art der Refinanzierung gesetzlich bei null Prozent begrenzt ist und damit von Negativzinsen nicht profitiert wird. Das unterscheidet die Alpenbank Aktiengesellschaft wesentlich von jenen Banken, die sich über den internationalen Kapitalmarkt – bei der Europäischen Zentralbank oder anderen Kreditinstituten - refinanzieren und dadurch an den negativen Referenzzinssätzen verdienen.

Exakte Rückrechnung mit Zinsvorteil für Kunden:

Die Alpenbank Aktiengesellschaft nimmt eine exakte Rückrechnung vor, wobei die technische Umsetzung derzeit voll im Gange ist und mit erstem Quartal 2018 abgeschlossen sein wird. Sodann werden die betroffenen Kunden entsprechend ihrer Ansprüche die Rückerstattung erhalten.

Anpassung der Zinsen mit Jahresbeginn 2018:

Mit 1. Jänner 2018 gelten im Einklang mit der Entscheidung des OGH die neuen, angepassten Zinsen bei betroffenen Verträgen. Der Zeitraum vor 2018 wird rückgerechnet und gutgeschrieben.